

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

Universität Würzburg

(Ort, Datum)

Würzburg, 12.04.2021

Aushang am 12.04.2021
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
(Wahltag)
abgenommen am _____

Wahlauschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist bei
Universität Würzburg ein Personalrat zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Personalrat besteht aus 21 Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten 3 Vertreter,
die Arbeitnehmer 18 Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: <u>54,16</u> %,	Anteil der Männer: <u>45,84</u> %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: <u>38,32</u> %,	Anteil der Männer: <u>61,68</u> %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: <u>55,88</u> %,	Anteil der Männer: <u>44,12</u> %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab
12.04.2021 für die Gruppe

der **Beamten** im Sekretariat Personalrat, Am Hubland, Nebengebäude Mensa
(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im Sekretariat Personalrat, Am Hubland, Nebengebäude Mensa
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe Dienstags und Freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 12.05.2021

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlauschreibens d. h. spätestens bis zum 07.05.2021 bis 12:00 Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen³.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens 24 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag

mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdieststelle, und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 03.06.2021 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.

Die Wahlunterlagen für die Briefwahl werden ab 03.06.2021 an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

Die Rücksendung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln im Rückumschlag kann erfolgen durch Abgabe im

Sekretariat des Personalrats, Nebengebäude Mensa (Gebäude Z5)

oder Versand mit der Hauspost an den

Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats
Nebengebäude Mensa
Am Hubland
97074 Würzburg

bis spätestens 22.06.2021 (Wahltag), 16:00 Uhr.

Dort sind auch alle Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand einzureichen.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am

22.06.2021 ab 16:00 Uhr im Seminarraum KIS, Mensanebengebäude (Gebäude Z5), Am Hubland, 97074 Würzburg statt.

Würzburg, 12.04.2021



Joachim Gödel



Martina Lehrmann



Bernd Möller